

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Band 208/I

Sozialpolitik im vereinten Deutschland I

Von

**Joachim Genosko, Philipp Herder-Dorneich, Heinz Lampert,
Winfried Schmähl, Hans Peter Widmaier und Regine Heidenreich**

Herausgegeben von Gerhard Kleinhenz



Duncker & Humblot · Berlin

Schriften des Vereins für Socialpolitik
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 208/I

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 208/I

**Sozialpolitik im
vereinten Deutschland I**



Duncker & Humblot · Berlin

Sozialpolitik im vereinten Deutschland I

Von

Joachim Genosko, Philipp Herder-Dorneich, Heinz Lampert,
Winfried Schmähl, Hans Peter Widmaier und Regine Heidenreich

Herausgegeben von Gerhard Kleinhenz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sozialpolitik im vereinten Deutschland / hrsg. von Gerhard Kleinhenz. – Berlin: Duncker und Humblot
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; N.F., Bd. 208)
NE: Kleinhenz, Gerhard [Hrsg.]; Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins . . .
1. von Joachim Genosko . . . – 1991
ISBN 3-428-07160-3
NE: Genosko, Joachim

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0505-2777

ISBN 3-428-07160-3

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Theorie der Wende — Die Wende in den sozialistischen Ländern als ordnungstheoretisches Problem Von <i>Philipp Herder-Dorneich</i> , Köln..... | 9 |
| Sozialpolitische Dimensionen des Einigungsprozesses. Einige theoretische Anmerkungen Von <i>Hans Peter Widmaier</i> und <i>Regine Heidenreich</i> , Regensburg | 43 |
| Alterssicherung in der DDR und ihre Umgestaltung im Zuge des deutschen Einigungsprozesses. Einige verteilungspolitische Aspekte Von <i>Winfried Schmähl</i> , Bremen..... | 49 |
| Die Gewerkschaften im Übergang vom real existierenden Sozialismus zur Sozialen Marktwirtschaft Von <i>Joachim Genosko</i> , Ingolstadt..... | 97 |
| Familienpolitik in Deutschland. Ein Beitrag zur familienpolitischen Konzeption im vereinten Deutschland Von <i>Heinz Lampert</i> , Augsburg..... | 115 |

**Familienpolitik in Deutschland.
Ein Beitrag zu einer familienpolitischen Konzeption
im vereinten Deutschland**

Von *Heinz Lampert*, Augsburg

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----|
| A. Anlaß, Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung | 116 |
| B. Die Ausgangslage | 116 |
| I. Das Leitbild der Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik | 116 |
| II. Vergleichende Gegenüberstellung der Leistungen in wichtigen Bereichen der Familienpolitik | 120 |
| 1. Förderung der Ehe | 120 |
| 2. Förderung der Familie durch Leistungen bei der Geburt, Erziehung und Versorgung von Kindern | 121 |
| a) Geburtenbeihilfen | 121 |
| b) Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld | 121 |
| c) Arbeitszeitvergünstigungen und Freistellungen kindererziehender und pflegender Familienangehöriger | 123 |
| d) Kindergeld und steuerliche Entlastungen | 124 |
| e) Leistungen der Systeme sozialer Sicherung | 125 |
| Krankenversicherung | 125 |
| Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe | 125 |
| Rentenversicherung | 126 |
| f) Kinderbetreuungseinrichtungen | 127 |
| g) Förderungsmaßnahmen im Bereich der Bildung | 127 |
| 3. Förderung der Familie durch sonstige Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes | 128 |
| 4. Wohnungspolitische Förderungsmaßnahmen | 129 |
| III. Fazit | 129 |
| C. Determinanten für die Ableitung einer familienpolitischen Konzeption | 130 |
| I. Familienpolitisch relevante Leitbildvorstellungen | 130 |
| II. Ordnungspolitische Prinzipien | 131 |
| III. Leistungsspektrum, Leistungsniveau und Erwartungen der Bevölkerung .. | 132 |
| D. Elemente einer familienpolitischen Konzeption für das vereinte Deutschland | 132 |
| I. Derzeitiges und wünschenswertes künftiges Gewicht der Familienpolitik | 133 |
| II. Zielsetzungen | 134 |
| III. Grundsätze und qualitative Merkmale der Familienpolitik | 136 |
| IV. Dringlich erscheinende Reformen | 136 |
| Literaturverzeichnis | 138 |

A. Anlaß, Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung

Wenngleich auf deutschem Boden auch Träger politischer Verantwortung unterhalb der zentralstaatlichen Ebene familienpolitische Kompetenzen haben, so liegen die für die Gestaltung der Lebensbedingungen von Familien wichtigsten Kompetenzen doch beim Zentralstaat. Da sich die Familienpolitik beider deutscher Staaten — zum Teil erheblich — unterschied und da die in Art. 106 Abs. 3 GG verankerte Zielsetzung der Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse auch für das vereinigte Deutschland gelten wird, ist den Politikern die Aufgabe gestellt, eine gesamtdeutsche Familienpolitik zu konzipieren. Die vorliegende Analyse soll einen Beitrag zur Entwicklung einer solchen familienpolitischen Konzeption für das vereinigte Deutschland sein.

Um diese Aufgabe zu lösen, wird zunächst durch einen Vergleich der familienpolitischen Leitbilder und der Leistungssysteme in beiden deutschen Staaten die Ausgangslage dargestellt (B.). In einem weiteren Schritt werden die die Ableitung einer familienpolitischen Konzeption für Deutschland bestimmenden Determinanten erläutert (C.). Abschließend werden dann tragende Elemente einer familienpolitischen Konzeption vorgestellt (D.).

B. Die Ausgangslage

1. Das Leitbild der Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Leitbilder, an denen sich die Familienpolitik in beiden deutschen Staaten orientierte, weisen bemerkenswerte Übereinstimmungen, aber auch markante Unterschiede auf.¹

Grundsätzliche formale, d. h. in den einschlägigen Gesetzesnormen feststellbare Übereinstimmung bestand in bezug auf die Bewertung der institutionellen und funktionalen Bedeutung von Ehe und Familie als elementarer Bausteine für Staat und Gesellschaft, die der Förderung und Stärkung zur Wahrnehmung ihrer Funktionen bedürfen². In beiden Staaten wurde als Grundlage der Familie die Ehe als eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft angesehen. Auch eine Umwertung der Rolle der Frau in der Familie und in der Gesellschaft gegenüber dem auf der Hausfrauenehe beruhenden Ideal der bürgerlichen Familie sowie das Prinzip der Gleichberechtigung der Ehepartner galten für beide Leitbilder³.

¹ Vgl. zum Leitbild der Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland *Wingen*, 1986 sowie *Simon*, 1981, zum Leitbild der Familienpolitik in der DDR *Lampert*, 1981.

² Vgl. dazu Art. 6 GG und die Präambel sowie § 1 des Familiengesetzbuches (FGB) der DDR.

³ Vgl. dazu die Interpretation des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Gleichbehandlungsgebot (Art. 2 und 3 GG) und die §§ 2, 3, 9 und 10 FGB.

Allerdings war die Rolle der Frau in der DDR inhaltlich anders definiert als in der Bundesrepublik — wie noch zu zeigen sein wird. Übereinstimmend wurden auch in beiden Staaten uneheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Markante Abweichungen zeigen sich jedoch

1. in bezug auf das Verhältnis zwischen der Familie auf der einen und der Gesellschaft sowie dem Staat auf der anderen Seite,
2. in bezug auf den Grad der inhaltlichen Bestimmung der Leitbilder und
3. in bezug auf die Gewichtung einzelner Funktionen der Familie und damit in bezug auf die Hauptziele der Familienpolitik.

In der Gesetzgebung der *Bundesrepublik* ist die Verpflichtung von Staat und Gesellschaft festgelegt, die Familie zu fördern und zu stärken. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung ist jedoch die Autonomie der Familie in bezug auf die Verteilung der familialen Aufgaben auf die Familienmitglieder, insbesondere auf Mann und Frau, in bezug auf die Wahl der Lebensinhalte für die Familie und ihre Mitglieder und in bezug auf die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe zu achten. Die Autonomie der Familie kann nur in wenigen, gesetzlich festgelegten Fällen, z. B. bei Erziehungsunfähigkeit der Eltern oder bei starker Vernachlässigung von Erziehungspflichten, eingeschränkt werden.

Demgegenüber maßten sich in der DDR Partei und Staat entsprechend dem für sozialistische Gesellschaften marxistisch-leninistischen Typs beanspruchten politischen Führungsmonopol an, die Wahrnehmung der Aufgaben der Familie inhaltlich weitgehend festzulegen. Mann und Frau wurden im Sinne des Bestrebens, einen „historisch neuen Familientyp“ (Autorenkollektiv, 1972, S. 25) und eine „neue gesellschaftliche Stellung der Frau“ zu schaffen (Art. 38 Abs. 2 Verfassung der DDR), in gleicher Weise zu beruflicher und darüber hinaus zu gesellschaftlicher Tätigkeit verpflichtet⁴. Daher wurde in der DDR das Ziel der Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit nur im Sinne *gleichzeitiger* Vereinbarkeit verfolgt.

Dagegen wird in der BRD die Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit nicht nur im Sinne simultaner Vereinbarkeit erstrebt, sondern auch im Sinne eines Phasenmodells, das es — je nach den Entscheidungen der Ehepartner — Mann oder Frau bzw. im Wechsel Mann und Frau möglich macht, ihre Erwerbstätigkeit bei der Geburt von Kindern für eine bestimmte Zeit zum Zwecke der Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe der Kinder ganz oder teilweise zu unterbrechen, ohne zu starke Einbußen an Erwerbseinkommen und an sozialen Sicherungsansprüchen hinnehmen zu müssen.

⁴ Vgl. dazu § 10 FGB: „... Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann ...“. § 2 FGB: Die Gleichberechtigung „verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können ...“.

Vorgaben wurden in der DDR auch in bezug auf die *Erziehungsinhalte* gemacht. So wurde es als Aufgabe der Eltern definiert, ihre Kinder „zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen“ (§ 3 FGB), zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ (§ 33 und § 42 FGB). Ihre Erziehungskompetenz wurde dadurch eingeschränkt, daß die Erziehung der Kinder als „Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft“ erklärt wurde (§ 3 FGB). Der Gesetzgeber der DDR verpflichtete einerseits die staatlichen Organe der Volksbildung, der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive und die Elternbeiräte zur Mitwirkung an der Erziehung (§ 4 FGB), andererseits die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule, mit anderen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit der Organisation der Jungen Pioniere und mit der Freien Deutschen Jugend (§ 42 FGB). Eltern und Erziehungsinstitutionen sollten sich bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe an den ideologischen und moralischen Grundsätzen des sozialistischen Gesellschaftssystems orientieren⁵. Autonomie und Privatheit der Familie wurden also in der DDR nicht respektiert.

Diese Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft der DDR einerseits und der Familie andererseits hat gleichzeitig den höheren Grad an inhaltlicher Festlegung des familienpolitischen Leitbildes hinsichtlich der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, der Ziele der Persönlichkeitsentfaltung und der Erziehungsinhalte erkennen lassen.

Beachtliche Unterschiede zwischen den Leitbildern zeigen sich auch in der Gewichtung der Funktionen der Familie und damit auch der Ziele der Familienpolitik.

Stärker gewichtet war in der DDR die Reproduktionsfunktion der Familie. Es war erklärtes Ziel der Familienpolitik, durch eine Förderung der Geburtenentwicklung mindestens den Bestand der Bevölkerung zu sichern. In der Bundesrepublik war die Familienpolitik der letzten Jahre zwar nicht frei von bevölkerungspolitischen Motiven, jedoch sollten primär die Bedingungen für die Geburt, Erziehung und Versorgung von Kindern verbessert und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit erhöht werden, um potentiellen Eltern die Erfüllung des Wunsches nach Kindern zu erleichtern. Dementsprechend war das Instrumentarium der Familienpolitik in der Bundesrepublik weniger pronatalistisch ausgeprägt als in der DDR (die Geburtenprämien zahlte und Ehestandskredite vergab, die durch die Geburt von Kindern getilgt werden konnten).

Stärker gewichtet war in der DDR auch — im Zusammenhang mit der Funktion, die Entfaltung der Familienmitglieder zu fördern — das Ziel der gleichzeitigen Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit. Denn sowohl aufgrund des Ziels erweiterter Reproduktion (maximales wirtschaftliches Wachstum) durch

⁵ §§ 4 und 44 FGB sowie §§ 1 und 5 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Maximierung der Erwerbsquote der Männer und der Frauen als auch aufgrund des marxistisch-leninistischen Selbstverständnisses von der Entfaltung der Persönlichkeit und der Emanzipation der Frau bestand eine in der früheren Verfassung der DDR festgelegte Arbeitsverpflichtung. Deren Einhaltung wurde durch eine entsprechende Ausgestaltung des Sozialrechtes erzwungen (im Grunde waren Ansprüche gegen das System sozialer Sicherung nur durch Arbeit und Mutterschaft erwerbbar).

Hinsichtlich des Ziels der partiellen Entlastung der Familie von den für die Versorgung und Erziehung von Kindern erforderlichen Aufwendungen und demnach auch in bezug auf die Vermeidung großer Ungleichheiten in den Start- und Entwicklungsbedingungen der Kinder und in bezug auf die Verringerung der Pro-Kopf-Einkommensunterschiede zwischen Haushalten ohne Kinder und mit Kindern sind *keine gravierenden* Unterschiede erkennbar. Allerdings erscheinen in der DDR die ökonomischen Entlastungen der Familien mit Kindern — gemessen am Niveau der verfügbaren Einkommen — in den 80er Jahren höher als in der Bundesrepublik. Da jedoch die verfügbaren Einkommen in der DDR allein schon wegen des hohen Anteils des „gesellschaftlichen“ Konsums und erheblicher Subventionen für die Lebensmittel, bestimmte Gebrauchsgüter, Energie- und Verkehrsleistungen sowie Mieten relativ niedriger waren als in der Bundesrepublik, dürfte faktisch in den letzten Jahren auch in diesem Punkt kein gravierender Unterschied bestanden haben. Die Unterschiede in den Entlastungen sowie in den Vergünstigungen für Familien mit drei und mehr Kindern gegenüber den Familien mit weniger Kindern waren in der DDR größer als in der Bundesrepublik.

Ein weiterer wichtiger Unterschied in den Leitbildern bestand im Inhalt des Ziels der „bewußten Elternschaft“. Während in der DDR zur Realisierung des Zieles bewußter Elternschaft Schwangerschaftsunterbrechungen im Sinne der Fristenlösung akzeptiert wurden, sind solche Schwangerschaftsunterbrechungen mit dem in der Bundesrepublik vorherrschenden Verständnis verantwortungsbewußter Elternschaft nicht vereinbar.

Wie in den Leitbildern, so zeigen sich im Bereich der familienpolitischen Leistungen Übereinstimmungen, aber auch wieder systembedingte Unterschiede. Die Leistungssysteme sollen im folgenden für ausgewählte Leistungsbereiche vergleichend dargestellt werden. Nicht einbezogen werden in den Vergleich die Ehe-, die Familien- und die Erziehungsberatung.

*II. Vergleichende Gegenüberstellung der Leistungen
in wichtigen Bereichen der Familienpolitik⁶*

1. Förderung der Ehe

| D D R | B R D |
|---|--|
| <p>(1) Zinsloser Ausstattungskredit und zinsloser Kredit zum Bau oder zur Erweiterung eines Eigenheimes oder zum Kauf eines Fertighauses in Höhe von je 7 000 Mark für junge Eheleute bis zum 30. Lebensjahr; Tilgungsfrist 11 Jahre; Rückzahlungserlaß</p> <p style="padding-left: 2em;">beim 1. Kind 1 000 Mark, beim 2. Kind 1 500 Mark, beim 3. Kind 2 500 Mark</p> | <p>Keine Bundesregelungen, sondern teilweise vergleichbare Regelungen in einzelnen Ländern</p> |
| <p>(2) Vollbeschäftigte werktätige verheiratete Frauen erhalten mtl. einen in Höhe des Tariflohnes bezahlten Hausarbeitstag (§ 185 AGB)</p> <p>Vollbeschäftigte Männer erhalten bei Pflegebedürftigkeit der Ehefrau mtl. einen in Höhe des Tariflohnes bezahlten Hausarbeitstag, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert (§ 185 AGB)</p> | <p>Teilweise im Rahmen von Tarifverträgen geregelt</p> <p>Entsprechende Regelungen nicht bekannt</p> |
| <p>(3) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, Studentenehepaaren (und studierenden Müttern) entsprechende Wohn- und Studienbedingungen, Plätze für die Unterbringung und Betreuung der Kinder und erforderliche Dienstleistungen zu beschaffen</p> | <p>Keine vergleichbaren Regelungen. Teilweise Aufgabe der Studentenwerke</p> |
| <p>(4) Nicht werktätige Ehegatten Versicherter haben Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung (§ 9 SVO)</p> | <p>Nicht erwerbstätige Familienangehörige Pflichtversicherter haben Anspruch auf alle Sachleistungen der Krankenversicherung</p> |

⁶ Die Darstellung der DDR-Regelungen fußt auf folgenden Veröffentlichungen: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), 1987; dasselbe, 1985; *Gysi, Staufenberg, Dorbritz*, 1990; *Schiwy-Wetzke* mit: Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (AGB); Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO); Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (RVO); Stat. Jahrbuch der DDR, 1989; *Winkler*, 1990.

- | | |
|---|--|
| (5) Für Ehefrauen, die älter als 60 Jahre sind, und für Ehemänner, die älter als 65 Jahre sind, wird — wenn diese keine Rente beziehen — dem Ehegatten zu seiner Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente ein Zuschlag von 150 Mark mtl. gezahlt (§ 17 RVO) | Keine vergleichbaren Zuschläge, da Rentenbemessung anders konzipiert als in der DDR |
| (6) Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen ab Vollendung des 60. und für Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Invalidität in Höhe von 60 % der Rente des Verstorbenen, wenn dieser die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte (§ 19 RVO) | Anspruch auf „kleine“ Hinterbliebenenrente in Höhe von 25 % der Rente, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, Anspruch auf „große“ Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Rente des Verstorbenen, wenn die hinterbliebene Person berufs- oder erwerbsunfähig ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein noch nicht 18jähriges Kind erzieht |
| (7) Verheiratete werden gegenüber Ledigen um 50 Mark pro Monat steuerlich entlastet | Ehegattensplitting mit zum Teil beachtlichen Steuervorteilen, wenn einer der Partner nicht erwerbstätig ist oder die Einkommen der Partner stark divergieren |

2. Förderung der Familie durch Leistungen bei der Geburt, Erziehung und Versorgung von Kindern

a) Geburtenbeihilfen

- | D D R | B R D |
|---|--|
| (8) Frauen erhalten bei der Geburt eines Kindes eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark in Abhängigkeit vom regelmäßigen Besuch der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle | 150 DM für nicht in der GKV versicherte Frauen |

b) Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld

- | | |
|--|---|
| (9) Schwangerschaftsurlaub von 6 und Wochenurlaub von 20, bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten von 22 Wochen unter Fortzahlung des letzten Nettoverdienstes durch die Sozialversicherung (§ 244 AGB; § 44 SVO) | Mutterschutzfrist 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen bei Fortzahlung des Nettoverdienstes durch den Arbeitgeber |
|--|---|

- (10) Bezahlte Freistellungen von der Arbeit nach Ablauf des Wochenurlaubs für die Mutter oder den Vater beim 1. und 2. Kind bis zum Ende des 1. Lebensjahres, beim 3. und weiteren Kindern bis zum Ende des 18. Lebensmonats sowie bei Zwillings- (Drillings-)geburten bis zum Ende des 2. (3.) Lebensjahres (§ 246 AGB)
- Erziehungsurlaub bis zum 18. Lebensmonat eines jeden Kindes ab dem 1. Kind für Mutter oder Vater bzw. im Wechsel für Mutter und Vater (verbunden mit der Möglichkeit, bis zu 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig zu sein)
- Bezahlung in Form von Mütterunterstützung erhalten werktätige Mütter in Höhe des Krankengeldes, auf das die Mutter ab der 7. Woche einer Erkrankung Anspruch hätte (je nach Kinderzahl, Verdiensthöhe und Mitgliederstatus nach § 26 SVO 65 bis 90 % des Nettoentgelts), mindestens jedoch in Höhe von 250 Mark bei 1 Kind, 300 Mark bei 2 und 350 Mark bei 3 und mehr Kindern (§§ 46 und 47 SVO)
- Zahlung eines Erziehungsgeldes in Höhe von 600 DM mtl., wenn der Vater oder die Mutter die wöchentliche Arbeitszeit auf 19 oder weniger Stunden reduziert oder eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt. Ab dem 7. Monat bei Einkommen über 2 450 DM mtl. für Verheiratete und 1 975 DM für Alleinerziehende einkommensproportionale Kürzungen. Ergänzende Regelungen auf Länderebene über den 18. Lebensmonat hinaus
- (11) Wenn dem Antrag einer Mutter auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden kann, ist sie oder eine andere, die Betreuung übernehmende werktätige Person berechtigt, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes eine Freistellung — in der Regel ohne Ausgleichszahlung — zu beanspruchen (§ 246 AGB). *Alleinstehende* Mütter haben für diese Zeit Anspruch auf Mütterunterstützung (§ 46 SVO) (siehe Ziffer (10)). Wenn Mütter in dieser Freistellungszeit ein weiteres Kind zur Welt bringen, erhalten sie 12 Monate lang einen mtl. Zuschuß in Höhe von 200 Mark
- Keine entsprechende Regelung
- (12) Wenn Familienangehörige eines schwergeschädigten Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil für die Betreuung des Kindes kein Platz in einer Pflegeeinrichtung besteht, wird ihnen zeitlich unbegrenzt eine Unterstützung in Höhe von mtl. 200 Mark gezahlt

c) *Arbeitszeitvergünstigungen und Freistellungen kindererziehender und pflegender Familienangehöriger*

D D R

B R D

- | | |
|---|---|
| <p>(13) Vollzeitbeschäftigte Mütter mit 2 oder mehr Kindern bzw. mit 1 schwerstgeschädigten Kind haben eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (statt 43 3/4) ohne Lohnminderung (§ 160 AGB). Gleiches gilt für alleinerziehende Väter (§ 251 AGB)</p> | Keine Sonderregelungen der wöchentlichen Arbeitszeit für Mütter oder Väter, jedoch durchschnittl. Wochenarbeitszeit 38,9 Std. (1989) |
| <p>(14) Berufstätige Frauen mit eigenem Haushalt, wenn sie verheiratet sind, Kinder bis zu 18 Jahren haben oder über 40 Jahre alt sind, und alleinstehende, kinderbetreuende Väter haben Anspruch auf einen bezahlten Hausarbeitstag monatlich (§ 185 AGB)</p> | Teilweise in Tarifverträgen geregelt |
| <p>(15) Verheiratete Mütter mit 2 oder mehr Kindern oder 1 schwerstgeschädigten Kind sowie Alleinerziehende mit 1 Kind (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) erhalten bezahlte Freistellungen zur Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> 4 Wochen mit 1 Kind 6 Wochen mit 2 Kindern 8 Wochen mit 3 Kindern 10 Wochen mit 4 Kindern 13 Wochen mit 5 und mehr Kindern pro Jahr (§ 186 AGB) <p>Für die ersten 2 Tage werden 90 % des Nettolohnes gezahlt, ab dem 3. Tag Krankengeld (65 bis 90 % des Nettolohnes)</p> | <p>Für Mütter und Väter unabhängig von der Kinderzahl für jedes Kind unter 8 Jahren 5 Tage pro Jahr Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes</p> <p>Für 5 Tage pro Kind Krankengeldzahlung in Höhe von 80 % des Bruttolohnes, jedoch höchstens in Höhe des Nettolohnes</p> |
| <p>(16) Vollbeschäftigte Mütter, die im Mehrschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt 2 oder mehr Kinder oder 1 schwerstgeschädigtes Kind gehören, sowie alleinstehende Väter mit 2 oder mehr Kindern oder 1 schwerstgeschädigten Kind erhalten einen um 2 bis 5 Arbeitstage erhöhten Grundurlaub (der 22 Tage beträgt)</p> | Keine Sonderregelungen für Mütter oder Väter; Grundurlaub 18 Wochentage, die durchschnittl. tarifvertragliche Urlaubsdauer beträgt 29 Arbeitstage |

d) Kindergeld und steuerliche Entlastungen

D D R

| | für das | | im Alter |
|----------|----------|------|----------|
| | ... Kind | | |
| | bis | über | |
| | 12 Jahre | | |
| 1. | 95 | 115 | |
| 2. | 145 | 165 | |
| 3. u. w. | 195 | 215 | |

Studentinnen und Mütter im Lehrverhältnis erhalten einen Zuschuß zum Kindergeld in Höhe von 60 DM pro Kind

Alleinerziehende erhalten einen Zuschuß von 25 DM pro Kind

- (18) Die „produktgebundenen Abgaben“ (eine Art indirekte Steuer) für Grundnahrungsmittel und sozialpolitisch bedeutende Industriewaren sind niedrig gehalten worden, um die Bezieher niedriger Einkommen und Familien mit Kindern vor hohen indirekten Steuerbelastungen zu schonen

- (19) Bei im Prinzip ähnlicher Ermittlung der steuerpflichtigen Einkommen wie in der BRD und vergleichsweise geringerer Lohnsteuerbelastung der Arbeitnehmer (1983: 8,2 % statt 17,1 % in der BRD) erfolgte eine Eingruppierung in Steuerklassen nach Familienstand und Kinderzahl, die Verheirateten und je Kind eine steuerliche Entlastung bis zu 50 Mark brachte. Die Steuerfreigrenze auch für Verheiratete mit 2 Kindern liegt sehr niedrig (1985: 330 Mark mtl.). Die Steuer steigt sofort progressiv und wird bei 1400 Mark nur noch proportional (20 %) erhoben. Kleine und mittlere Einkommen werden also relativ stärker belastet als hohe

B R D

Kindergeldzahlung bis zum vollendeten 16. bzw. — wenn Kinder noch in der Ausbildung stehen — 27. Lebensjahr in Höhe von mtl. DM

| | |
|-----|------------------------|
| 50 | für das 1. Kind |
| 130 | für das 2. Kind |
| 220 | für das 3. Kind |
| 240 | für jedes weitere Kind |

Bei Überschreitung eines mtl. Einkommens von 3790 DM für Verheiratete werden Kürzungen vorgenommen. Die Bezieher niedriger Einkommen erhalten zum Ausgleich der Unwirksamkeit des steuerlichen Kinderfreibetrages eine Zulage von bis zu 46 DM mtl. pro Kind

Güter des Grundbedarfs werden teils nur mit dem halben Mehrwertsteuersatz belastet, teils sind sie mehrwertsteuerfrei

Indirekte Begünstigung von Familien mit Kindern durch Ehegattensplitting (s. Ziffer (7))

Steuerfreibetrag pro Kind jährlich 3042 DM

Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern 5616 DM

In den ersten 8 Jahren nach dem Bau bzw. dem Erwerb von Wohnungseigentum Verringerung der Steuerschuld um 750 DM pro Jahr und Kind (Baukindergeld)

Sonderausgabenabzug für Haushaltshilfen bis zu 12000 DM jährlich, wenn im Haushalt Verheirateter mindestens 2 Kinder, im Haushalt Alleinerziehender 1 Kind unter 10 Jahren leben

e) Leistungen der Systeme sozialer Sicherung

D D R

B R D

Krankenversicherung

- | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|----------------------|----------------------|-----------|------|--------|-----------|------|--------|-----------|------|--------|--------------------|------|--------|--|
| <p>(20) Nicht erwerbstätige Ehegatten und Kinder von Erwerbstätigen sowie von Rentnern haben Anspruch auf alle Sachleistungen der Sozialversicherung (§§ 278 sowie 280 AGB und § 9 SVO)</p> | <p>Ebenfalls beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder</p> | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>(21) Von der 1. bis 6. Krankheitswoche Krankengeld in Höhe von 50 % des Nettoverdienstes (einmal pro Kalenderjahr). Die Höhe des von der 7. Krankheitswoche an gezahlten Krankengeldes beträgt für Werkstätige, die der freiwilligen Zusatzversicherung angehören und für Werkstätige mit einem Bruttoverdienst unter 600 Mark (über 600 Mark) und keinem sowie einem Kind</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">70 %</td> <td style="text-align: center;">(50 %⁷)</td> </tr> <tr> <td>2 Kindern</td> <td style="text-align: center;">75 %</td> <td style="text-align: center;">(65 %)</td> </tr> <tr> <td>3 Kindern</td> <td style="text-align: center;">80 %</td> <td style="text-align: center;">(75 %)</td> </tr> <tr> <td>4 Kindern</td> <td style="text-align: center;">85 %</td> <td style="text-align: center;">(80 %)</td> </tr> <tr> <td>5 und mehr Kindern</td> <td style="text-align: center;">90 %</td> <td style="text-align: center;">(90 %)</td> </tr> </table> <p>des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes (§ 26 SVO)</p> | | 70 % | (50 % ⁷) | 2 Kindern | 75 % | (65 %) | 3 Kindern | 80 % | (75 %) | 4 Kindern | 85 % | (80 %) | 5 und mehr Kindern | 90 % | (90 %) | <p>Keine familienstand- oder kinderzahlorientierte Differenzierung des Krankengeldes. Höhe des von der 7. Krankheitswoche an gezahlten Krankengeldes 80 % des Bruttoverdienstes, maximal in Höhe des Nettoverdienstes (vorher Fortzahlung von Lohn und Gehalt)</p> |
| | 70 % | (50 % ⁷) | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 Kindern | 75 % | (65 %) | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 Kindern | 80 % | (75 %) | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 Kindern | 85 % | (80 %) | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 und mehr Kindern | 90 % | (90 %) | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>(22) Gestaffelte Dauer des Krankengeldbezugs bei Freistellung wegen Erkrankung von Kindern (vgl. Ziffer (15))</p> | <p>Krankengeldbezug generell 5 Tage pro Kind und Jahr im Falle der Erkrankung eines Kindes</p> | | | | | | | | | | | | | | | |

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

- | | |
|-------------------------|---|
| <p>(23) Abgeschafft</p> | <p>Arbeitslose mit Kindern erhalten statt Arbeitslosengeld in Höhe von 63 % des Nettoarbeitsentgelts ein erhöhtes Arbeitslosengeld in Höhe von 68 % des Nettoarbeitsentgelts, statt Arbeitslosenhilfe in Höhe von 56 % des Nettoarbeitsentgelts eine erhöhte Arbeitslosenhilfe in Höhe von 58 %</p> |
|-------------------------|---|

⁷ Bezugsbasis: beitragspflichtiger Bruttodurchschnittsverdienst.

Rentenversicherung

- (24) Für die Altersrenten gelten Zeiten des Bezugs der Mütterunterstützung und der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder als versicherungspflichtige Tätigkeit (§ 2 RVO)
- Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gelten als Anrechnungszeiten. Sie werden auf die Wartezeit (Voraussetzung für den Rentenanspruch) angerechnet und in die Rentenberechnung vollwertig einbezogen
- (25) Frauen wird für jedes Kind 1 Jahr Versicherungszeit angerechnet. Für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von 15 Jahren um 3 Jahre pro Kind (§ 3 RVO)
- Unabhängig von der Kinderzahl erbringt ein nach 1991 geborenes Kind eine Verkürzung der bei Kinderlosigkeit erforderlichen Mindestversicherungszeit um 3 Jahre
- (26) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten mit vollendetem 60. Lebensjahr eine Mindestrente, wenn sie sonst keinen Anspruch haben (§ 4 RVO) und haben im Falle der Invalidität auch Anspruch auf die Mindestinvalidenrente (§ 12 RVO)
- Frauen, die 5 Kinder gebären werden, erhalten nach neuem Recht zusätzlich zu anderweitig begründeten Ansprüchen mit vollendetem 60. Lebensjahr eine Rente, deren Gegenwartswert derzeit rund 450 DM beträgt
- (27) Wenn eine Witwe ein Kind unter 3 oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat und der Verstorbene die Familie überwiegend unterhalten hat, besteht Anspruch auf Witwenrente (§ 19 RVO)
- Anspruch auf Witwenrente besteht unabhängig vom Lebensalter der Witwe, ihrer Erwerbsfähigkeit und der Zahl der Kinder (vgl. Ziffer (6))
- (28) Frauen wird für jedes von ihnen geborene Kind 1 Jahr als (alters- und invaliden-) rentenerhöhende Zurechnungszeit anerkannt (§§ 7 und 14 RVO), wenn sie 3 oder mehr Kinder geboren haben, 3 Jahre je Kind. Dies ergibt einen Rentensteigerungsbetrag von 1 % bzw. 3 % pro Kind
- Nach geltendem Recht beläuft sich der rentenerhöhende Gegenwartswert für 1 Kind auf ca. 30 DM, nach künftig geltendem Recht (3 Erziehungsjahre) auf ca. 90 DM mtl.
- (29) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 45 Mark pro Kind gezahlt (§ 18 RVO)
- Kinderzuschläge nicht mehr üblich
- (30) Waisenrente wird bis zum 16., im Falle länger dauernder Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Sie beträgt für Halbwaisen 30 %, für Vollwaisen 40 % der Rente des Verstorbenen, mindestens jedoch 100 bzw. 150 Mark. Für Unfallwaisenrenten gelten besondere Bestimmungen
- Waisenrente wird bis zum 18. bzw. im Falle länger dauernder Ausbildung oder bei schwerer Behinderung bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Sie beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der Rente des Versicherten. Für Unfallwaisenrenten gelten besondere Bestimmungen

f) Kinderbetreuungseinrichtungen

- | | |
|---|---|
| (31) Kinderkrippenausstattungsgrad 806 Plätze je 1000 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (1987) | Kinderkrippenausstattungsgrad 30 Plätze je 1000 Kinder |
| (32) Kindergärtenausstattungsgrad 936 Plätze je 1000 Kinder im Kindergartenalter (1987) | Kindergärtenausstattungsgrad 680 Plätze je 1000 Kinder im Kindergartenalter |
| (33) Kinderhortausstattungsgrad 824 Plätze je 1000 Schüler der Klassenstufen I bis IV | Kinderhortausstattungsgrad 35 Plätze je 1000 Kinder im Hortalter |

g) Förderungsmaßnahmen im Bereich der Bildung

D D R

B R D

- | | |
|---|---|
| (34) Gebührenfreiheit der Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung | Gebührenfreiheit der Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung bzw. Berufsbildungsförderung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes |
| (35) Schüler der 11. und 12. Klasse der allgemeinbildenden Schulen erhalten eine Ausbildungsbeihilfe von mtl. 110 (11. Klasse) bzw. 150 Mark (12. Klasse) | Gewährung von Zuschüssen zum Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen je nach Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seiner Eltern im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes |
| (36) Fach- und Hochschulstudenten erhalten ein mtl. Grundstipendium in Höhe von 200 Mark, das pro Kind um 50 Mark aufgestockt wird. Bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse können zusätzlich 50 Mark gezahlt werden. Studenten mit besonderen fachlichen Leistungen, vorbildlicher politischer Haltung und aktiver gesellschaftlicher Tätigkeit konnten von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit der FDJ-Leitung Leistungsstipendien zwischen 60 und 150 Mark erhalten. Außerdem wurden als Auszeichnung für hervorragende fachliche und politisch-gesellschaftliche Leistungen Sonderstipendien vergeben Alleinstehende Studentinnen, denen nach der Geburt eines Kindes kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten eine Unterstützung in | Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Verhältnis 50 : 50 in Höhe von maximal 890 DM zum Besuch von höheren Fachschulen und Hochschulen je nach Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seiner Ehegatten und seiner Eltern im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen zwischen 1800 DM und 4200 DM pro Jahr je nach Alter und Art der Unterbringung (im Elternhaus oder auswärtig) Fortzahlung des Kindergeldes und Gewährung von Kinderfreibeträgen bis zum 27. Lebensjahr |

Höhe von mtl. 125 Mark (1 Kind) bzw. 150 Mark (2 Kinder) bzw. 175 Mark (3 und mehr Kinder)

3. Förderung der Familie durch sonstige Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes

- | | |
|--|--|
| (37) Fristgemäße Kündigung des Arbeitsvertrages von Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Alleinstehenden mit Kindern bis zu 3 Jahren ausgeschlossen (§ 58 AGB) | Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung bzw. bis zum Ende des Erziehungsurlaubs darf das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden |
| (38) Fristlose Kündigung der Arbeitsverträge der genannten Personengruppen nur mit Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks möglich (§ 59 AGB) | In besonderen Fällen kann eine Kündigung mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde bzw. Arbeitsschutzbehörde für zulässig erklärt werden |
| (39) Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die die Gesundheit der Frau oder des Kindes gefährden können (§ 242 AGB) | Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden |
| (40) Nacht- und Überstundenarbeit ist für Schwangere und stillende Mütter verboten. Frauen mit Kindern im Vorschulalter können Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen (§ 243 AGB) | Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist für werdende und stillende Mütter verboten |
| (41) Für den Besuch der Schwangeren- und Mütterberatung erfolgt bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn der Besuch außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist (§ 248 AGB) | Keine entsprechende gesetzliche Regelung |
| (42) Stillenden Müttern werden bezahlte Stillpausen gewährt (§ 249 AGB) | Nach Ablauf der Mutterschutzfrist können stillende Mütter bezahlte Stillpausen verlangen |
| (43) Frauen, die aufgrund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend verhindert sind, die volle gesetzliche Arbeitszeit zu arbeiten, haben ein Recht auf Teilzeitbeschäftigung | Da keine „volle gesetzliche Arbeitszeit“, jedoch Arbeitsvertragsfreiheit besteht, ist Teilzeitbeschäftigung möglich, aber vom Arbeitsplatzangebot abhängig |

4. Wohnungspolitische Förderungsmaßnahmen

- | | |
|---|---|
| <p>(44) Vorrangige Versorgung mit Wohnraum entsprechend der Personenzahl der Familie. Familien mit 4 und mehr Kindern bzw. Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern erhalten Mietzuschüsse</p> | <p>Umfangreiche Förderungsmaßnahmen wie Berücksichtigung der Familiengröße bei der Zuteilung von Sozialwohnungen, Wohngeldzahlungen unter Berücksichtigung der Familiengröße, Bausparförderung durch Arbeitnehmersparzulagen, Baukindergeld (vgl. Ziffer (19)), zinsverbilligte Darlehen usw.</p> |
|---|---|

III. Fazit

Ein Vergleich des in beiden deutschen Staaten zur Verwirklichung der familienpolitischen Konzeptionen eingesetzten Instrumentariums führt zu folgenden Ergebnissen:

In beiden Staaten wurden zahlreiche und differenzierte Instrumente eingesetzt, die auf

- die Förderung der Ehe,
- die Förderung der Geburt, der Versorgung, der Erziehung und der Bildung der Kinder,
- die Sicherung der Gesundheit der Familienmitglieder,
- die Sicherung des Existenzminimums,
- den partiellen Ersatz der Aufwendungen von Familien für Kinder und
- die Förderung des Wohnens

gerichtet sind bzw. waren. Trotz vieler Übereinstimmungen in der Art der eingesetzten Instrumente zeigen sich folgende bemerkenswerte Unterschiede:

1. Die bevölkerungspolitische Komponente der Familienpolitik war in der DDR stärker ausgeprägt als in der BRD. Das zeigt sich an der Zahlung von Geburtenprämien (vgl. Ziffer 8 in Abschnitt II.2.) und am partiellen, mit der Kinderzahl steigenden Erlaß der Rückzahlung von Krediten für junge Eheleute (Ziffer 1);
2. in der DDR wurden Zweit- und insbesondere Mehrkinderfamilien im Vergleich zur Einkindfamilie stärker gefördert. Bestimmte Vergünstigungen galten nur für Zwei- bzw. Mehrkinderfamilien (vgl. die Ziffern 13, 15, 16, 21, 26 und 44);
3. zahlreiche Instrumente der Familienpolitik in der DDR dienten der simultanen Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit und waren daher gleichzeitig arbeitsangebotspolitisch ausgerichtet (vgl. z. B. die Ziffern 13 bis 16); besonders der hohe Versorgungsgrad der DDR mit Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortplätzen hatte die Aufgabe, die Mütter von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zu entlasten;

4. die Freistellungsregelungen von Müttern und Vätern im Falle der Erkrankung von Kindern und die in diesem Zusammenhang gewährten Lohnersatzleistungen waren in der DDR weitgehender als in der BRD (vgl. die Ziffern 14 bis 16).

Übereinstimmend war die betriebene Familienpolitik in beiden Staaten nur *begrenzt* an einer Förderung der Veränderung der Rollenzuweisungen der Geschlechter orientiert, in der DDR noch weniger als in der Bundesrepublik, die wenigstens in bezug auf den Erziehungsurlaub, das Erziehungsgeld und die Anerkennung von Erziehungsjahren dem Elternpaar Wahlmöglichkeiten einräumt.

C. Determinanten für die Ableitung einer familienpolitischen Konzeption

Bei der Ableitung einer familienpolitischen Konzeption für Gesamtdeutschland sind drei inhaltsbestimmende Größen zu berücksichtigen:

1. Das sozialphilosophisch und anthropologisch bestimmte Leitbild von der Familie als Institution, von ihren Funktionen, von den Rechten und Pflichten der Familienmitglieder, vom Verhältnis zwischen Familie einerseits und Gesellschaft und Staat andererseits.
2. Die mehrheitlich für die politische Gestaltung der Gesellschaft akzeptierten ordnungspolitischen Grundsätze.
3. Die Einschätzungen und Erwartungen der Bevölkerung in bezug auf die Familienpolitik. Diese Erwartungen wiederum werden durch die in beiden Staaten realisierten familienpolitischen Leistungsspektren und Leistungsniveaus bestimmt.

I. Familienpolitisch relevante Leitbildvorstellungen

Da sich die beiden deutschen Staaten im Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung bekannt haben und die DDR entgegenstehenden Vorschriften der Verfassung der DDR, insbesondere dem Ziel der Schaffung und Erhaltung einer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, abgeschworen hat, ist davon auszugehen, daß selbst im Falle einer Änderung des Grundgesetzes die Grundrechte erhalten und Determinante für die Familienpolitik bleiben werden. Daher dürften für die künftige Familienpolitik vor allem folgende Grundgesetzartikel leitbildbestimmend bleiben:

1. Art. 6, der die Ehe und die Familie als Institutionen, als privaten Lebensraum und als autonome Lebenseinheiten schützt (vgl. dazu Lecheler, 1989). Die Familien im Gebiet der ehemaligen DDR werden daher in Zukunft wieder mehr Freiheit haben, ihre Lebensziele und Lebensinhalte, die Erziehungsziele und die Erziehungsinhalte selbst in eigener Verantwortung zu bestimmen.

Kinderbetreuungseinrichtungen werden nicht mehr im Sinne einer staatlich vorgegebenen monistisch orientierten Weltanschauung und nach einem staatlich verordneten einheitlichen Erziehungsleitbild erziehen dürfen⁸.

2. Art. 2 Abs. 1, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es schließt — in Verbindung mit Art. 4, der die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen sowie weltanschaulichen Bekenntnisses schützt — die Festlegung von Erziehungszielen und Erziehungsinhalten im Sinne eines weltanschaulichen Monismus aus und gebietet die Preisgabe des Zieles, in Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen „sozialistische Persönlichkeiten“ zu erziehen. Darüber hinaus verlangt Art. 2 die Erweiterung des Ziels simultaner Vereinbarkeit von Erwerbs- und Berufstätigkeit hin zu einer sowohl simultanen als auch phasenorientierten Vereinbarkeit (so auch Wingen, 1991).
3. Art. 3 Abs. 2, in dem die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gefordert wird, verlangt, wenn er konsequent auch in bezug auf die Familienpolitik interpretiert wird⁹, daß das Instrumentarium der Familienpolitik und die Arbeitswelt so ausgestaltet werden, daß Frauen *und* Männer nach ihrer partnerschaftlich getroffenen Wahl sich simultan oder phasenversetzt in die Aufgaben der Erwerbs- und der Familienarbeit teilen können.

II. Ordnungspolitische Prinzipien

Aus der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Grundentscheidung des Staatsvertrages ergibt sich auch, daß für die Ausgestaltung der künftigen Familienpolitik grundlegende, in der Bundesrepublik geltende Ordnungsprinzipien wie das der Pluralität, der Subsidiarität und der Solidarität Geltung haben werden. Die Pluralität gilt im besonderen für das System der Träger und Organe der Familienpolitik im nichtstaatlichen Bereich, d. h. für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Dienstleistungseinrichtungen und für die familienpolitischen Verbände, nicht zuletzt für das Angebot an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. In diesem Zusammenhang spielt auch das Subsidiaritätsprinzip als Grundsatz für die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzungen zwischen verschiedenen Trägern und Organen der Familienpolitik, insbesondere zwischen staatlichen und nichtstaatlichen, eine Rolle. Dem Solidaritätsprinzip schließlich kommt für

⁸ Die Familienpolitik der Zukunft kann sich — in der Terminologie von Wingen, 1986, Sp. 534 — nicht am vorrangig gesamtgesellschaftlich oder kollektivistisch orientierten Grundmuster der Familienpolitik orientieren, sondern nur an einem Grundmuster, das am Menschen als personalem, gemeinschaftsbezogenen Wesen ausgerichtet ist.

⁹ Vgl. dazu auch Wingen, 1991, der für die künftige Familienpolitik mehr Pluralität und Flexibilität in den Rollenmustern von Mann und Frau zwischen Familien- und Erwerbstätigkeit fordert und die Notwendigkeit einer Bewußtseins- und Verhaltensänderung strikter geschlechtsbezogener Rollenzuweisungen sieht. Vgl. auch Kaufmann, 1990, für den eine am Gleichheitspostulat orientierte Familienpolitik eine strategische Schlüsselrolle hat.

die Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues des Familienlastenausgleiches, der besonderen Förderung von Mehrkinderfamilien und der angemessenen Förderung Alleinerziehender besonderes Gewicht zu.

III. Leistungsspektrum, Leistungsniveau und Erwartungen der Bevölkerung

Man kann *nicht* davon ausgehen, daß eine Synthese der bisher in den deutschen Staaten praktizierten, für die Familie und ihre Mitglieder am günstigsten erscheinenden Lösungen zu einer politisch akzeptablen familienpolitischen Konzeption führt. Vielmehr muß eine solche Konzeption den in den Abschnitten C.I. und C.II. dargestellten Grundrechtsvorstellungen und Ordnungsprinzipien genügen. Es erscheint aber bei Einhaltung dieser Bedingung rational und in einer Demokratie geboten, die durch die bisher realisierten Lösungen bestimmten Erwartungen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu prüfen, welche der in beiden deutschen Staaten zur Erreichung bestimmter Ziele (z. B. der simultanen Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit) eingesetzten Instrumente sich bewährt haben und — unter der Voraussetzung der System- und Ordnungskonformität — als überlegen angesehen werden können und daher auch in Zukunft eingesetzt werden sollten. Ferner sollte geprüft werden, welche unter dem Aspekt der Leitbild-, der System- und der Ordnungskonformität mittel- und langfristig *nicht* akzeptabel erscheinenden Instrumente (z. B. die Kinderkrippen der DDR-spezifischen Ausprägung) für eine Übergangszeit modifiziert fortgeführt werden müssen und können, um eine stärkere Verschlechterung der Lebenslage der Maßnahmeadressaten zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Determinanten sind die folgenden Elemente einer familienpolitischen Konzeption entwickelt.

D. Elemente einer familienpolitischen Konzeption für das vereinigte Deutschland

Überträgt man die von Giersch und Pütz (vgl. Giersch, 1960, S. 44) entwickelte Definition einer wirtschaftspolitischen Konzeption auf den Begriff der familienpolitischen Konzeption, dann ist unter einer familienpolitischen Konzeption zu verstehen ein in sich geschlossener und widerspruchsfreier Zusammenhang von familienpolitischen Zielen, allgemein und langfristig bedeutsamen familienpolitischen Grundsätzen sowie zielkonformen Institutionen und Maßnahmen. Aus der Breite des Begriffsinhalts ergibt sich, daß im folgenden aus Gründen zeitlicher und räumlicher Beschränkung keine vollständige Konzeption entwickelt werden kann. Insbesondere in bezug auf das System der Maßnahmen will ich mich auf die Darstellung von Reformen beschränken, die für die Realisierung familienpolitischer Hauptziele notwendig erscheinen. Daher werden im folgenden nur die aus der vorhergehenden Analyse ableitbaren Ziele der Familienpolitik, wesentlich

erscheinende qualitative Merkmale dieser Politik und bedeutsam erscheinende Reformschritte im Bereich der Instrumente dargestellt. Vorgesaltet sind einige Anmerkungen zum derzeitigen und wünschenswert erscheinenden Gewicht der Familienpolitik im vereinigten Deutschland.

1. Derzeitiges und wünschenswertes künftiges Gewicht der Familienpolitik

Wer einschlägige Analysen der Lage der Familie in der Bundesrepublik und der Familienpolitik kennt¹⁰, weiß, daß trotz einer gewissen, im Grunde bevölkerungspolitisch motivierten Renaissance der Familienpolitik in der Bundesrepublik seit dem Ende der 70er Jahre dieser Politikbereich nach wie vor ein Stiefkind der Innen- und der Sozialpolitik ist. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen,

- daß steuerlich die Ehe stärker begünstigt als die Familie entlastet wird¹¹,
- daß sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik im Grunde verfassungswidrig und entgegen dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht scheute, Aufwendungen für die Deckung der Mindestkinderkosten zu besteuern¹², bis das Bundesverfassungsgericht ihn durch Urteile vom 29. 5. 90 und vom 12. 6. 1990 zwang, diesen verfassungswidrigen Zustand zu ändern,
- daß in einer auf der Erwerbsarbeit und der Einkommenszumessung entsprechend der Marktleistung beruhenden Gesellschaft die säkulare Wohlstandsteigerung mit einer gewissen Zwangsläufigkeit überproportional jenen Haushalten zugute kommt, die ihre Arbeitskraft uneingeschränkt und ohne Unterbrechung der Erwirtschaftung von Erwerbseinkommen zuwenden können (Kaufmann, 1990, S. 139), also den Kinderlosen, während Familien mit Kindern um so stärker behindert sind, Leistungseinkommen zu erzielen, je mehr Kinder sie haben,

¹⁰ Vgl. dazu Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit, Erster bis vierter Familienbericht (1968, 1975, 1979, 1986); Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 1976, 1979, 1980, 1984, 1988, 1989; Kaufmann, 1990; Willeke, Onken, 1990; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1982 ff.; Lampert, 1989 und 1990.

¹¹ Mikroökonomisch ist das praktizierte Ehegattensplitting unter folgenden Aspekten problematisch: 1. die Höhe der Steuerermäßigung nimmt bei der Ein-Verdiener-Ehe mit wachsendem Einkommen in einem Maße zu, das durch die aus dem Unterhalt des Ehegatten sich ergebenden Verpflichtungen nicht gerechtfertigt ist; 2. die Ermäßigung führt bei hohen Einkommen zu einer ungerechtfertigt hohen Differenzierung der Steuerbelastung zwischen Verheirateten und Ledigen; 3. für Ehegatten werden völlig andere steuerliche Entlastungsverfahren angewendet als für Kinder; 4. das Splitting belastet den Zweitverdiener höher als den Erstverdiener. Makroökonomisch belief sich 1988 die Steuerentlastung durch den Splittingvorteil auf fast 30 Mrd. DM, die Kinderfreibeträge führten zu einer Entlastung von weniger als 8 Mrd. DM. Vgl. dazu Albers, 1988, Kasella, Spahn, 1990 und Zeidler, 1983.

¹² Vgl. dazu und zu einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Lang, 1983, Böckenförde, 1986 und Hoffmann, 1989.

- daß die kinderbedingte ökonomische Benachteiligung der Haushalte zunimmt (Kaufmann, 1990, S. 116 ff.), weil sich die Ausbildungszeit der Kinder verlängert hat, weil wegen der immer selbstverständlicher werdenden Erwerbstätigkeit der Frauen ein zusammengefaßtes Haushaltseinkommen immer mehr zum Normalfall wird und weil die Entwicklung der staatlichen Transfers für die Familie, die ja nicht dynamisiert sind, mit der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht Schritt gehalten hat, und
- daß der Wert der Bildung von Humanvermögen (d. h. die unbezahlte Wertschöpfung in den Familienhaushalten) durch die öffentlich finanzierten Leistungen für Familien mit Kindern nur zu geringen Teilen kompensiert wird¹³.

Aus diesen Gründen ist eine Aufwertung der Familienpolitik geboten.

II. Zielsetzungen

Als eine der zentralen Zielsetzungen der Familienpolitik wird weiterhin der Schutz der Ehe und der Familie gelten können, da beiden Institutionen trotz des Wandels der Formen menschlichen Zusammenlebens und trotz des Wandels der Familie nach wie vor für Gesellschaft und Staat grundlegende Bedeutung¹⁴ und auch faktisch nach wie vor großes Gewicht zukommt. Allerdings wird dabei die sog. „Pluralität“ der Familienformen (vgl. Wingen, 1991) beachtet werden müssen, vor allem das wachsende Gewicht Alleinerziehender und die wirtschaftliche und soziale Problematik der Alleinerziehenden, insbesondere aber ihrer Kinder. Allerdings wird man nicht auf eine Grenzziehung familienpolitischer Förderung hin zu gesellschaftlich und politisch fragwürdigen „neuen“ Formen verzichten können (Wingen, 1990, S. 8 f.). Entscheidend für die Abgrenzung dürfte in erster Linie die Sicherung des Wohls der Kinder sein.

Eine zweite zentrale Zielsetzung wird die Stärkung der Familie bei der Erfüllung ihrer Funktionen bleiben, insbesondere bei der Erziehungs- und Sozialisationsfunktion. Dabei sind zwei Unterziele von besonderer Bedeutung. Erstens die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit sowohl im Sinne phasenversetzter als auch simultaner Vereinbarkeit je nach der Entscheidung der Eltern und im Sinne „echter“ Wahlfreiheit, d. h. annähernder Gleichwertigkeit der Alternativen. Zweitens der Abbau schichten- und familiengrößenbedingter Benachteiligungen zur Sicherung der Chancengleichheit. In der Zukunft wird die Funktion der vollen oder teilweisen Pflege älterer Familienmitglieder und die Förderung dieser Pflege besondere Aufmerksamkeit verdienen.

¹³ Für die Mehrzahl der Familien, nämlich der Familien mit einem und zwei Kindern, belief sich der Anteil des Familienlastenausgleichs i. e. S. (Kindergeld und steuerliche Entlastungen) auf 27 bis 38 % der Mindestkinderkosten. Vgl. dazu Lampert, 1990, S. 7.

¹⁴ Vgl. dazu auch Kaufmann, 1990, S. 119: „Es gibt keine Alternative zur Familie“.

Für die Zukunft erscheint neben der Berücksichtigung der eben erwähnten, gleichsam „klassischen“, Zielsetzungen eine Ergänzung des Zielbündels der Familienpolitik gerechtfertigt und notwendig, die sich aus dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel ableiten läßt.

Ein erstes Element dieses Wandels liegt in einer zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen. Diese beeinträchtigt unter den gegebenen Rahmenbedingungen (z. B. zu geringe Flexibilität der Arbeitszeiten, hohe Verluste an Erwerbseinkommen bei der Geburt und Erziehung von Kindern) die Möglichkeiten, Kinder zu erziehen und zu betreuen. Die gestiegene Frauenerwerbstätigkeit vergrößert gleichzeitig die Wohlfahrtsunterschiede zwischen Haushalten ohne Kinder und mit Kindern. Diese Unterschiede wiederum beeinflussen die Entscheidungen für Kinder. Um diese Konkurrenz zwischen Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit zu reduzieren, sollte das Ziel der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familientätigkeit mit größerer Konsequenz verfolgt werden als bisher.

Ein zweiter, seit längerem erkennbarer, für die Familienpolitik relevanter sozialer Wandel liegt in der veränderten Auffassung über die Rolle der Frau in der Gesellschaft, insbesondere in der mit wachsender Vehemenz und Konsequenz von den Frauen eingeforderten Gleichberechtigung. Die Tatsache, daß sich „die Zukunft der Familie daran entscheiden wird, ob es gelingt, dauerhafte partnerschaftliche Beziehungen auf der Basis nicht nur ideeller, sondern auch praktischer Gleichberechtigung in genügender Zahl und Dauer zu stabilisieren“ (Kaufmann, 1990, S. 121) und die Tatsache veränderter weiblicher Lebenszusammenhänge machen es unausweichlich, das bisher übliche Maß unentgeltlicher ökonomischer und gleichzeitig gesellschaftlich unverzichtbarer, wertvoller, von Frauen erbrachter Leistungen zu reduzieren und außerdem die Männer mehr als bisher in die Produktion familialer Leistungen einzubeziehen, u. a. durch eine konsequente geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Instrumentariums der Familienpolitik.

Ein drittes Element des sozialen Wandels, nämlich die wachsende Vielfalt der Lebensformen, vor allem die Zunahme der Alleinlebenden und der kinderlosen Paarbeziehungen sowie der Ein-Kind-Familien bewirkt Veränderungen der Einschätzung des ökonomischen und sozialen Wertes der Geburt und der Erziehung von Kindern. Wenn es in einer Gesellschaft die Regel ist, daß Erwachsene Ehen schließen und Familien gründen, sind die ökonomischen Lasten und die Nutzen von Kindern zwischen verschiedenen sozialen Gruppen und zwischen den Generationen gleichmäßiger verteilt als in einer Gesellschaft mit einer großen Vielfalt der Lebensformen und mit Haushalten stark divergierender Kinderzahlen. Denn dann besteht — bei nicht ausreichenden kompensatorischen öffentlichen Leistungen für Familien mit Kindern — eine Tendenz, die Kinderlasten zu privatisieren, die Kindernutzen aber zu sozialisieren. Da die Geburt, Erziehung und Versorgung von Kindern mit beachtlichen positiven externen Effekten für die Gesellschaft verbunden sind, sollte der produktive Charakter von Familientätigkeit in höherem Maße anerkannt werden als bisher (so auch Kaufmann, 1990, S. 157).

Durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten erhält schließlich eine weitere Zielsetzung neue Aktualität: der Schutz des ungeborenen Lebens. Es geht dabei m. E. nicht um den Versuch, die Problematik des Schwangerschaftsabbruches im Wege einer reinen Fristenlösung oder durch Bestrafung zu lösen, sondern darum, die Bereitschaft zum Schwangerschaftsabbruch mit Hilfe von Appellen und der Schaffung einer breit akzeptierten Moral gegenüber dem ungeborenen Leben, mehr aber noch durch verstärkte Hilfen vielfältiger Art für alleinstehende Frauen und für junge Familien zu verringern.

III. Grundsätze und qualitative Merkmale der Familienpolitik

Aus den Überlegungen in den Abschnitten D.I. und D.II. haben sich bereits folgende Grundsätze für die künftige Familienpolitik ergeben:

1. die Wahrung der Autonomie und der Privatheit der Familie, d. h.
 - die Wahrung des Primats des Elternrechtes auf und der Elternpflicht zur Erziehung der Kinder,
 - der Verzicht des Staates auf Festschreibungen der Erziehungsziele und der Erziehungsinhalte im Sinne eines weltanschaulichen Monismus sowie
 - die Sicherung der Wahlfreiheit der Familienmitglieder in bezug auf die Aufteilung und Wahrnehmung von Familienaufgaben;
2. die weltanschauliche und politische Pluralität des Systems der Träger und Organe der Familienpolitik sowie der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

Weitere Grundsätze und Merkmale einer künftigen familienpolitischen Konzeption sind aus empirischen Analysen der Lage der Familie in der Bundesrepublik und in der DDR ableitbar, nämlich:

3. eine stärkere phasenspezifische Orientierung der Familienpolitik. D. h., die Maßnahmen sollten nicht primär und überwiegend in monetären Transfers bestehen, die an den Tatbestand „Kindererziehung und -versorgung“ anknüpfen, sondern gezielt auf *den* Zyklus abstellen, in dem sich eine Familie befindet und damit auf die Aufgaben abstellen, die eine Familie in der Kleinstkindphase, der Kleinkindphase, der Ausbildungsphase, der empty-nest-Phase oder in Zeiten der Pflege von Familienmitgliedern hat (so auch Wingen, 1991);
4. eine adressatenspezifische Akzentuierung der Familienpolitik, d. h. die besondere Berücksichtigung von Mehrkinderfamilien, von unvollständigen Familien, von Familien mit Behinderten und von ausländischen Familien.

IV. Dringlich erscheinende Reformen

Wenn man von den herausgestellten familienpolitischen Zielsetzungen und dem Gewicht ausgeht, das sie durch die realen ökonomischen und sozialen

Verhältnisse erhalten und wenn man die durch bestehende familienpolitische Unterschiede in beiden deutschen Staaten mit großer Wahrscheinlichkeit wirksam werdenden Erwartungen berücksichtigt, lassen sich folgende mit Vorrang löungsbedürftig erscheinende Problembereiche bzw. Handlungsfelder benennen.

1. Die Erweiterung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau durch:
 - a) die Einbeziehung von Männern in den Adressatenkreis bestimmter Instrumente, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit;
 - b) die Verbesserung der in der Bundesrepublik bisher geltenden Freistellungsregelungen für den Fall der Erkrankung von Kindern;
 - c) die Erhöhung des Grades der Familienfreundlichkeit der Arbeitswelt durch die Nutzung von Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeit nach ihrer Lage und Länge;
 - d) die Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der phasenweise nicht erwerbstätigen Frau mit mehreren Kindern durch eine kinderzahlorientierte Anerkennung von Kindererziehungszeiten¹⁵;
 - e) die Ausdehnung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre je Kind (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 1989, S. 219 ff.);
 - f) die Verstärkung von Maßnahmen zur Reintegration vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschiedener Mütter und Väter in das Erwerbsleben (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 1984, S. 253 ff.).
2. Die Reduzierung des Wohlstandsgefälles zwischen Haushalten ohne Kinder und Haushalten mit Kindern sowie die verstärkte Anerkennung der mit der Geburt, Betreuung, Versorgung und Erziehung von Kindern verbundenen Leistungen der Familie läßt erforderlich erscheinen:
 - a) eine Korrektur des dualen, stark auf Steuern abgestellten Systems der Entlastung der Familien durch Abschwächung der steuerlichen, die Bezieher höherer Einkommen stärker begünstigenden Komponente des Familienlastenausgleiches zugunsten höherer Kindergeldzahlungen¹⁶;
 - b) eine Abschwächung des Ehegattensplittings zugunsten einer Verstärkung geeignet erscheinender Formen des Familiensplittings bzw. einer Verstärkung direkter Transfers¹⁷;

¹⁵ Vgl. dazu auch Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, Gutachten 1984, S. 250, sowie Kaufmann, 1990, S. 168.

¹⁶ Vgl. dazu Willeke, Onken, 1990, sowie Kasella, Spahn, 1990 und Willeke, Onken, 1991.

¹⁷ Vgl. dazu auch Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, Gutachten 1988, S. 14 ff., Lampert, 1990, sowie Kasella, Spahn, 1990.

- c) die Freistellung der Mindestkinderkosten von der Besteuerung und die Zahlung entsprechender Ausgleichsleistungen an jene Kinder versorgenden Haushalte, die wegen eines geringeren steuerpflichtigen Einkommens in geringerem Maße entlastet werden;
- d) die Dynamisierung der monetären Transfers (Kindergeld und Erziehungsgeld), um einen Rückgang des Transferanteils bei steigendem Erwerbseinkommen und damit des Umfangs des Familienlastenausgleiches zu vermeiden;
- e) eine Überprüfung der Staffelung des Kindergeldes nach der Ordnungszahl der Kinder, d. h. eine Erhöhung vor allem des Erstkindergeldes, da die mit der Geburt und Versorgung eines ersten Kindes verbundenen ökonomischen Belastungen (Erstausstattungskosten, Verlust von Erwerbseinkommen und damit Rückgang des Pro-Kopf-Einkommens) kaum niedriger sind als die durch ein zweites und drittes Kind hervorgerufenen Belastungen.

Literaturverzeichnis

- Albers, W.*: Das Splittingverfahren in der Einkommensteuer, in: Wirtschaftsdienst 1988, S. 412 ff.
- Autorenkollektiv, Familienrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost) 1972.
- Böckenförde, E. W.*: Steuergerechtigkeit und Familienlastenausgleich, in: Steuer und Wirtschaft 1986, S. 335 ff.
- Bundesministerium für Familie und Jugend (Hrsg.): Erster Familienbericht, Bundestagsdrucksache V/2532, Bonn 1968.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Zweiter Familienbericht, Bundestagsdrucksache 7/3502, Bonn 1975.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Dritter Familienbericht, Bundestagsdrucksache 8/3121, Bonn 1979.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.): Vierter Familienbericht, Bundestagsdrucksache 10/6145, Bonn 1986.
- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): DDR-Handbuch, 3. Aufl., Köln 1985.
- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): Materialien zum Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland 1987, Bonn 1987.
- Giersch, H.*: Allgemeine Wirtschaftspolitik, Grundlagen, Wiesbaden 1960.
- Gysi, J. / Staufenbiel, N. / Dorbritz, J.*: Kinder, Jugend und Familie — Soziodemographischer und familienpolitischer Wandel, Manuskript 1990.
- Hoffmann, T.*: Einkommensteuerrecht — Ausweitung des Ehegattensplitting zum Familiensplitting, in: Zeitschrift für Sozialreform 1989, S. 36 ff.
- Kaufmann, F. X.*: Zukunft der Familie, München 1990.

- Kasella, Th. / Spahn, P. B.:* Zur Reform der Familienbesteuerung: Die steuerliche Förderung von Ehe und Familie unter Verteilungsaspekten, Arbeitspapier Nr. 314 des SFB 3, März 1990.
- Lampert, H.:* Leitbild und Maßnahmen der Familienpolitik in der DDR, in: Schweitzer, R. v. (Hrsg.), Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Berlin 1981, S. 63 ff.
- Familie heute — Sozioökonomische Analyse ihrer Lebenslage, in: Wingen, M. (Hrsg.), Familie im Wandel — Situation, Bewertung, Schlußfolgerungen, Bad Honnef 1989.
- Familienlastenausgleich. Leistungen, Defizite, Aufgaben, Köln 1990.
- Lang, J.:* Familienbesteuerung, in: Steuer und Wettbewerb 1983, S. 103 ff.
- Lecheler, H.:* Schutz von Ehe und Familie, in: Isensee, J., Kirchhof, P. (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, S. 211 ff.
- Schiwy-Wetzke:* Deutsche Gesetze der DDR, Sammlung des gesamten Rechts der DDR, Stand: 18. März 1990.
- Simon, D. V.:* Die neuen Leitbilder im Ehe- und Familienrecht und ihre Konsequenzen für die Familie, in: Schweitzer, R. v. (Hrsg.), Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Berlin 1981, S. 27 ff.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Materialien und Berichte der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle, Stuttgart 1982 ff.
- Willeke, F. U. / Onken, R.:* Allgemeiner Familienlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse zu drei Jahrzehnten monetärer Familienpolitik, Frankfurt/New York 1990.
- Familienlastenausgleich mit variablem Kindergeld. Eine Konzeption zur Harmonisierung familien- und steuerpolitischer Zielsetzungen, in: Steuer und Wirtschaft 1991, S. 3 ff.
- Wingen, M.:* Familienpolitik, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 2. Bd., 7. Aufl., Freiburg u. a. 1986, Sp. 531 ff.
- Die Familien im gesellschaftlichen Wandel: Herausforderung an die künftige Familienpolitik im geeinten Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 29. März 1991.
- Winkler, G.:* Zum System der Sozialen Sicherung in der DDR, in: Arbeit und Sozialpolitik, 1990, S. 48 ff.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, Familie und Wohnen, Stuttgart u. a. 1976.
- Leistungen für die nachwachsende Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart u. a. 1979.
- Familien mit Kleinkindern, Stuttgart u. a. 1980.
- Familie und Arbeitswelt, Stuttgart u. a. 1984.
- Familienpolitik nach der Steuerreform, Stuttgart u. a. 1988.
- Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und Anrechnung von Erziehungszeiten, Stuttgart u. a. 1989.
- Zeidler, W.:* Ehe und Familie, in: Benda, Maihofer, Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin u. a., 1983, S. 555 ff.